Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3848

24. 03. 80

Sachgebiet 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25./29. Januar 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über die Anwendung des Artikels 20 des Protokolls vom 31. Oktober 1963 über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation
— Drucksache 8/3479 —

A. Problem

Das Abkommen regelt die Beziehungen der Europäischen Weltraumorganisation (EWO) und ihrer in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Bediensteten zum deutschen System der sozialen Sicherheit.

B. Lösung

Die EWO hat für ihre Bediensteten ein eigenes System der sozialen Sicherheit. Das Abkommen sieht daher in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Organisationen grundsätzlich vor, daß für die Bediensteten keine obligatorische Zugehörigkeit zum deutschen System der sozialen Sicherheit besteht. Im Bereich der Rentenversicherung besteht in bestimmten Fällen ein Wahlrecht zugunsten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner bestehen be-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

stimmte Möglichkeiten zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge in der deutschen Rentenversicherung auf einer kostengerechten Grundlage. Durch das Abkommen wird der Rechtszustand in Anlehnung an die bisherige Praxis bereinigt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25./29. Januar 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über die Anwendung des Artikels 20 des Protokolls vom 31. Oktober 1963 über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation — Drucksache 8/3479 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Sieler**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sieler

Das Abkommen regelt die Beziehungen der Europäischen Weltraumorganisation (EWO) und ihrer in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Bediensteten zum deutschen System der sozialen Sicherheit.

Die EWO hat für ihre Bediensteten ein eigenes System der sozialen Sicherheit. Das Abkommen sieht daher in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Organisationen grundsätzlich vor, daß für die Bediensteten keine obligatorische Zugehörigkeit zum deutschen System der sozialen Sicherheit (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Arbeitsförderungs- und Kindergeldgesetz) besteht. In der Rentenversicherung gilt dies ohne Einschränkung für die Bediensteten, die dem im Jahre 1977 von der EWO neu eingeführten Pensionssystem angehören. Soweit Bedienstete dem früheren Versorgungsfonds angehören, können sie in diesem verbleiben, haben aber die Möglichkeit, der deutschen Rentenversicherung bis rückwirkend zum 14. Juni 1962 beizutreten. In diesem Falle können sie auch von diesem Zeitpunkt an bis zum Inkrafttreten des Abkommens freiwillige Beiträge nachentrichten. Die Beiträge werden auf einer aktuellen und kostengerechten Grundlage bewertet. Das Abkommen bereinigt den Rechtszustand in Anlehnung an die bisherige Praxis.

Bonn, den 19. März 1980

Sieler

Berichterstatter